



# **Anhang 2**

## **Feuerwehrreglement**

### **Inhalt**

- A. Organisation der Feuerwehr
- B. Rekrutierung und Einteilung
- C. Löscheinrichtungen
- D. Ausrüstung
- E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst
- F. Kontrollwesen
- G. Bussen
- H. Genehmigungen

Revidierte Abschnitte sind seitlich markiert.



## **A. Organisation der Feuerwehr**

### **§ 1**

#### **Feuerwehrkommission (Feuko)**

<sup>1</sup> Der Feuko gehören an:

- Ressortvertreter der Vertragsgemeinden
- Kommandant
- 4 aktive Mitglieder der Feuerwehr
- Die Feuko kann als zusätzliches Mitglied einen Aktuar ernennen, der über kein Stimmrecht verfügt.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Legislaturperiode respektive bei Rücktritt eines Mitglieds stellt die Feuko einen Wahlantrag an die Räte. Die Wahl erfolgt per Mehrheitsentscheid.

<sup>3</sup> Die Feuko trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal pro Jahr.

<sup>4</sup> Sitzungen können durch den Präsidenten oder mindestens drei Mitglieder einberufen werden.

<sup>5</sup> Der Präsident hat das Recht zum Stichentscheid.

<sup>6</sup> Die Feuko wählt einen Stellvertreter des Präsidenten. Die Wahl erfolgt anfangs jeder Legislaturperiode respektive bei Rücktritt des stellvertretenden Präsidenten.

### **§ 2**

#### **Pflichtenhefte**

<sup>1</sup> Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Chargen werden im Anhang 3 festgehalten.

## **B. Rekrutierung und Einteilung**

### **§ 3**

#### **Rekrutierungen, Entlassungen**

<sup>1</sup> Die Rekrutierungen werden im 2. Halbjahr des Vorjahres resp. bei Bedarf vorgenommen.

<sup>2</sup> Um jederzeit genügend Personal alarmieren zu können, müssen auch Personen, welche sich tagsüber in den Gemeinden aufhalten, rekrutiert werden.

<sup>3</sup> Die Entlassung aus der Dienstpflicht erfolgt per Ende Jahr, in welchem das Dienstalder nach Aargauischem Feuerwehrgesetz erreicht wird.

<sup>4</sup> Frühzeitige Entlassungen, ausser Wegzug, müssen bei der Feuko, unter Angabe von Gründen, bis jeweils zum 30. September schriftlich ersucht werden.



	<b>§ 4</b>
<b>Freiwilliger Feuerwehrdienst</b>	<sup>1</sup> Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7, Feuerwehrgesetz, beträgt 18 Jahre.
	<b>§ 5</b>
<b>Vertrauensarzt</b>	<sup>1</sup> Der Vertrauensarzt wird durch die Feuko bestimmt.
	<b>C. Löscheinrichtungen</b>
	<b>§ 6</b>
<b>Löscheinrichtungen</b>	<sup>1</sup> Für die Kontrolle der Hydrantenanlagen ist der jeweilige Brunnenmeister verantwortlich. <sup>2</sup> Die Kontrolle hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen und dem Kommando zuzustellen. <sup>3</sup> Die Feuko hat der betroffenen Gemeinde Meldung zu erstatten, wenn Löscheinrichtungen oder Hydranten nicht genügen oder fehlen.
	<b>D. Ausrüstung</b>
	<b>§ 7</b>
<b>Ausrüstung</b>	<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der AGV. <sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der AdF wird Kontrolle geführt. <sup>3</sup> Der Materialwart führt über das gesamte vorhandene Material Inventar.
	<b>E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst</b>
	<b>§ 8</b>
<b>Alarmierung</b>	<sup>1</sup> Das Kommando erstellt ein Alarmschema zuhanden der Alarmstelle.



## **Ausbildung**

### **§ 9**

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Kommando und dem Kader, aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuko aufgestellten Arbeitsprogramms.

<sup>2</sup> Die Feuko ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

## **Übungsdienst**

### **§ 10**

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

<sup>2</sup> Das Jahresprogramm gilt als Aufgebot.

<sup>3</sup> Eine Übung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Besoldung erfolgt gemäss Anhang 1 des Gemeindevertrages.

## **Branddienst, Einsatzplanung**

### **§ 11**

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte einzubeziehen.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant, in seiner Abwesenheit der ranghöchste Chargierte, leitet den Einsatz.

<sup>3</sup> Bei Einsätzen über zwei Stunden werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Vertragsgemeinden gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

## **F. Kontrollwesen**

## **Kontrollführung**

### **§ 12**

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Kommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

<sup>3</sup> Die zuständigen Einwohnerkontrollen erfassen die Feuerwehrpflichtigen und melden Zu- und Wegzüge laufend dem Kommando.



## **Datenerfassung**

### **§ 13**

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen o.ä. der Feuerwehrangehörigen werden in der elektronischen Datenbank der AGV erfasst.

<sup>2</sup> Das Kommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten mit deren Einwilligung der Feuko der neuen Wohn-gemeinde.

## **Kommandowechsel**

### **§ 14**

<sup>1</sup> Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben und ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **G. Bussen**

## **Bussen**

### **§ 15**

<sup>1</sup> Die Räte sprechen Bussen auf ihrem Gemeindegebiet auf Antrag der Feuko aus.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold.

<sup>3</sup> Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist beträgt die Busse höchstens den vierfachen Übungssold.



## **H. Genehmigungen**

### **Namens der Räte:**

<b>Fisibach,</b> Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Marcel Baldinger	Anita Ekert

<b>Kaiserstuhl,</b> Der Stadtammann	Die Stadtschreiberin
Ruedi Weiss	Sabrina Camelin

<b>Siglistorf,</b> Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Stefan Schuhmacher	Christian Bürgi

<b>Wislikofen,</b> Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Heiri Rohner	Andi Meier

### **Aargauische Gebäudeversicherung:**

<b>Aarau,</b> Vorsitzender der Geschäftsleitung	Abteilungsleiter Feuerwehrwesen
Dr. Urs Graf	Urs Ribl